

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr  
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt/Kreisverwaltung  
- Jugendamt –  
im Bereich des Landschaftsverbandes  
Westfalen-Lippe

Ansprechpartnerin:  
Ute Kortmann

Tel.: 0251 591-6855  
Fax: 0251 591-5954  
E-Mail: ute.kortmann@lwl.org

Nachrichtlich:

Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege  
Kommunale Spitzenverbände

Az.: 50 80 33 Sprach/2012/2013

Münster, 20.06.2012

**Rundschreiben Nr. 25/2012**

**Sprachförderung gem. § 21 Abs. 2 KiBiz  
Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes  
Nordrhein-Westfalen vom 13.06.2012  
Verfahren für das Kindergartenjahr 2012/2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o.g. Erlass wird das Verfahren zur Sprachförderung für das Kindergartenjahr 2012/2013 wie folgt geregelt:

**1) Sprachförderung gem. § 21 Abs. 2 KiBiz**

Für die Sprachförderung gem. § 21 Abs. 2 KiBiz gewährt das Land Nordrhein-Westfalen für jedes Kind, das aufgrund des § 36 Abs. 2 SchulG eine zusätzliche Sprachförderung erhält, dem Jugendamt bis zum Schuleintritt des Kindes einen Zuschuss in Höhe von **350,00 Euro** ab dem Kindergartenjahr 2012/2013.

Die Mittel werden gem. § 4 Abs. 3 DVO KiBiz zu 50 Prozent im ersten Monat des Kindergartenjahres 2012 und in Höhe von 50 Prozent im Februar 2013 ausgezahlt.

Ich weise darauf hin, dass es sich um Abschlagszahlungen handelt und unterjährige Nachmeldungen nicht berücksichtigt werden.

- a) Ihren Antrag auf **Abschlagszahlung** für das Kindergartenjahr 2012/2013 (Anlage 1) bitte ich hier bis zum **20.08.2012** einzureichen, da ich am 24.08.2012 gegenüber dem Ministerium berichten muss.

- b) Ihren endgültigen Antrag auf **Festsetzung** der Fördermittel gem. § 21 Abs. 2 KiBiz für das Kindergartenjahr **2011/2012** (Anlage 2) bitte ich hier bis zum **30.09.2012** vorzulegen.

**Aufgrund von Nachfragen möchte ich noch folgende Hinweise geben:**

Kinder, bei denen nach der nach Delfin 5 durchgeführten Sprachstandsfeststellung zusätzlicher Sprachförderbedarf festgestellt wird, können nur dann einen Zuschuss für die Sprachförderung erhalten, wenn sie nicht im Rahmen der Sprachstandsfeststellung zwei Jahre vor der Einschulung nach Delfin 4 getestet wurden (z.B. weil sie noch nicht in Nordrhein-Westfalen wohnten) und die Sprachstandsfeststellung nach § 36 Abs. 2 SchulG insoweit nachgeholt wird.

Seit 2008 handelt es sich bei der Sprachförderung um eine gesetzliche Förderung. Seit diesem Zeitpunkt ist ein Verwendungsnachweis nicht mehr erforderlich. Aufgrund einiger Rückfragen habe ich festgestellt, dass weiterhin Verwendungsnachweise erstellt werden. Nach Klärung mit dem Ministerium kann ich Ihnen mitteilen, dass in der Vorlage der Verwendungsnachweise kein Rechtsgrund für eine Rückzahlung evtl. zu viel erhaltener Mittel gesehen wird.

**2) Zusätzliche Sprachförderung in Höhe von 50,00 Euro pro Kind in bestimmten Gruppenkonstellationen in Ergänzung zu § 21 Abs. 2 KiBiz im Kindergartenjahr 2012/2013**

Über die zusätzliche Sprachförderung in Höhe von 50,00 Euro pro Kind in bestimmten Gruppenkonstellationen (freiwillige Förderung des Landes) in Ergänzung zu § 21 Abs. 2 KiBiz im Kindergartenjahr 2012/2013 können derzeit weder Entscheidungen zum Haushalt 2012 noch zum Haushalt 2013 getroffen werden. Für das Kindergartenjahr 2012/2013 stehen daher Mittel zunächst nur vorbehaltlich der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung für das Haushaltsjahr 2012 zur Verfügung. Ihr Antrag soll sich aber auf das gesamte Kindergartenjahr 2012/2013 beziehen.

Den Bedarf für Ihren Bereich bitte ich mir bis spätestens **30.09.2012** auf dem beigefügten Vordruck (Anlage 3) mitzuteilen.

In folgenden zwei Fällen kann die zusätzliche Förderung in Höhe von **50,00 Euro pro Kind** erfolgen:

1. für Kinder, bei denen im Verfahren nach § 36 Abs. 2 Schulgesetz die Notwendigkeit einer zusätzlichen Sprachförderung festgestellt worden ist und die keine Kindertageseinrichtung besuchen,
2. für Kinder in einer Kindertageseinrichtung, wenn für weniger als neun, aber mehr als vier Kinder ein zusätzlicher Sprachförderbedarf festgestellt worden ist und eine einrichtungsübergreifende Lösung zur Durchführung der zusätzlichen Sprachförderung nicht oder für die Kinder nur mit einem nicht vertretbaren Aufwand möglich ist.

Die Förderung erfasst Kinder in Kindertageseinrichtungen mit mehr als vier und weniger als neun Kindern mit festgestelltem Sprachförderbedarf nach § 36 Abs. 2 SchulG. Bei der Feststellung der entsprechenden Anzahl der Kinder werden alle Kinder mit Sprachförderbedarf nach § 36 Abs. 2 SchulG zusammengerechnet.



Für die Menschen.  
Für Westfalen-Lippe.

Zur Verwendung der Mittel ist ein vereinfachter Verwendungsnachweis vorzulegen. Den entsprechenden Vordruck stelle ich Ihnen mit dem Bescheid zur Verfügung.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß aus dem LWL-Landesjugendamt

Im Auftrag

gez.

Barbara Thüner